Badminton Club

Nürensdorf

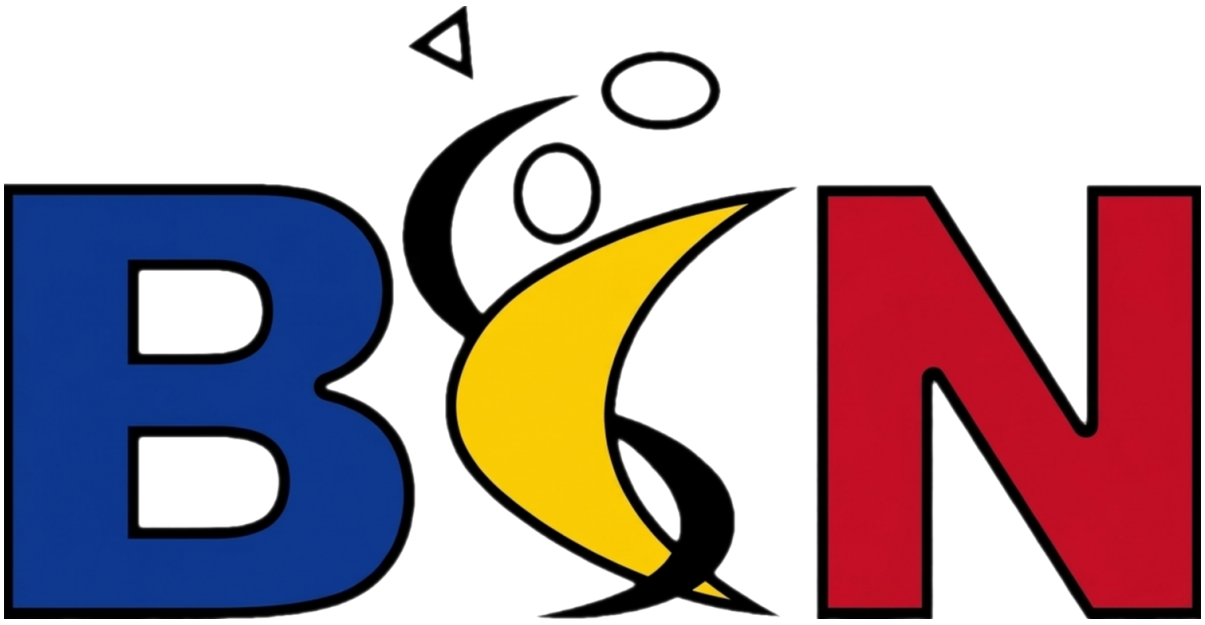

Statuten

Inhalt

Vorbemerkungen 3

1. Name, Sitz und übergeordnete Regelwerke/ Governance 3

2. Ziel und Zweck 3

3. Haftung und Mittel 4
   - 3.1 Haftung 4
   - 3.2 Mittel / Finanzen 4

4. Mitgliedschaft 5
   - 4.1 Mitgliedarten, Stimmrecht und Wählbarkeit 5
   - 4.2 Aufnahme und Verpflichtungen 5
   - 4.3 Wechsel der Mitgliedschaftsart und Kategorie 6
   - 4.4 Erlöschen der Mitgliedschaft 6
   - 4.5 Austritt, Suspendierung, Ausschluss 6

5. Organe und deren Aufgaben 7
   - 5.1 Organe 7
   - 5.2 Mitgliederversammlung 7
   - 5.3 Vorstand 9
   - 5.4 Rechnungsrevisoren 11

6. Zeichnungsberechtigung 11

7. Spielbetrieb 11

8. Auflösung und besondere Fälle 12

9. Inkrafttreten 12

Vorbemerkungen

- Die Statuten werden in deutscher Sprache geführt.
- Begriffe sind als genderneutral zu verstehen, d.h. unabhängig ihrer Form als gleichwertig zu betrachten.

1. Name, Sitz und übergeordnete Regelwerke/ Governance

Artikel 1:

a) Unter dem Namen *„Badminton Club Nürensdorf“* (BCN) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Nürensdorf ZH. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

b) Der Sportverein BCN ist Mitglied des Verbandes Swiss Badminton und des Badminton-Verbandes Region Zürich (BVRZ). Die Statuten und Reglemente der Badminton World Federation (BWF), des Swiss Badminton Verbands, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des BVRZ sind für den BCN und dessen Mitglieder verbindlich.

c) Als Mitglied von Swiss Badminton unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

2. Ziel und Zweck

Artikel 2: Der Verein bezweckt:

a) Sportliche Betätigung, Erhaltung der Gesundheit (Kraft, Kondition, Ausdauer, Schnelligkeit).

b) Förderung und Ausübung des Badminton-Sportes nach den Regeln von Swiss Badminton (Schweizerischer Badminton Verband) sowie der Kameradschaft und der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

c) Jugendliche sollen gefördert und angehalten werden, fair und aufrichtig Sport und Spiel sowie die Vereinsaktivitäten auszuüben, um somit einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung nachgehen zu können.

Artikel 3: Voraussetzung für einen gut funktionierenden Verein ist der offene Meinungs- und Informationsaustausch, d.h. man informiert sich gegenseitig und möglichst zeitgerecht.

3. Haftung und Mittel

3.1 Haftung

Artikel 4: Für die Verbindlichkeiten des „*Badminton Club Nürensdorf“* haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Verpflichtung oder Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei strafbaren Handlungen gelangen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

3.2 Mittel / Finanzen

Artikel 5: Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
a) Mitgliederbeiträge
b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
c) Subventionen
d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
e) Spenden und Zuwendungen jeglicher Art

Artikel 6: Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 7: Sämtliches Inventar, das aus Mitteln der Vereinskasse angeschafft oder dem Verein geschenkt worden ist, bleibt dessen Eigentum.

Artikel 8: Die Mitgliederbeiträge und Mitgliederkategorien werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag vollumfänglich befreit.

Bei längerer Abwesenheit infolge Krankheit, Ortsabwesenheit oder Militärdienst ist der Vorstand berechtigt, den Mitgliedern auf begründetes Gesuch hin den Beitrag zu reduzieren oder zu erlassen.

Die Mitgliederbeiträge sind spätestens zwei Monate nach der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu erheben mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen.

Bei Mitgliedern, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, erkundigt sich der Kassier persönlich nach dem Verbleib der Zahlung.

Als nächster Schritt erfolgt eine nochmalige schriftliche Mahnung.

Ist auch dieser Schritt erfolglos, wird der fällige Betrag per Nachnahme erhoben. Bei Nichteinlösung dieser Nachnahme verliert das betreffende Mitglied die Spielberechtigung unter Vorbehalt eines nachfolgenden Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.

Artikel 9: Der Vorstand ist dafür besorgt, dass das Vereinsvermögen nur in Werte ohne besondere Risiken angelegt wird.

Artikel 10: Der Vorstand sorgt dafür, dass die Mittel des Vereins haushälterisch verwendet werden.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitgliedarten, Stimmrecht und Wählbarkeit

Artikel 11: Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
Aktivmitglieder sind solche, die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
Passivmitglieder sind solche, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.
Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden (vgl. Artikel 18).

Artikel 12: Jedes Aktivmitglied hat Anspruch auf ein jährlich aktualisiertes Mitgliederverzeichnis sowie auf die aktuellen Statuten. Angehende Aktivmitglieder haben das Recht, die aktuellen Statuten zu erhalten.

Artikel 13: Überblick zu Stimmrecht und Wählbarkeit:

Mitgliedart	Kategorie	Abgrenzung / Bemerkung	Stimm-recht	Wähl-barkeit
Aktiv	Junior 1	Kinder/Schüler bis zum 16. Altersjahr	Nein	Nein
Aktiv	Junior 2	Schüler/Lehrlinge/Studenten bis zum 20. Altersjahr, allenfalls länger gemäss Legi	Ja	Ja
Aktiv	Einzelperson	Erwachsene ab 20. Altersjahr	Ja	Ja
Aktiv	Ehrenmitglied	wird durch die MV gewählt	Ja	Ja
Passiv	---	Keine Altersbeschränkung	Nein	Ja

4.2 Aufnahme und Verpflichtungen

Artikel 14: Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme von kandidierenden Aktivmitgliedern.

Artikel 15: Angehende Aktivmitglieder verpflichten sich mit ihrem Antrag, die Statuten des *Badminton Club Nürensdorf* anzuerkennen.
Die Vereinsmitglieder betreiben faires Badminton. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften der Badminton World Federation sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Artikel 16: Als Passivmitglieder werden Mitglieder des *Badminton Club Nürensdorf* bezeichnet, welche bereit sind, einen durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Minimalbeitrag zu bezahlen.

Artikel 17: Interessenten für die Aktivmitgliedschaft können als Kandidaten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung am Spielbetrieb teilnehmen. Es kann ein pro rata-Beitrag erhoben werden.

4.3 Wechsel der Mitgliedschaftsart und Kategorie

Artikel 18: Der Übertritt in die nächsthöhere Alterskategorie erfolgt anlässlich der Mitgliederversammlung, und zwar in dem Jahr, in dem das entsprechende Altersjahr erreicht wird (siehe Artikel 13).
Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Bei Passivmitgliedern, die sich um die Aktivmitgliedschaft bewerben, ist Artikel 14 anzuwenden.
Ehemalige Aktivmitglieder, die Passivmitglieder geworden sind, können auf deren Antrag hin vom Vorstand reaktiviert werden (Artikel 14 ist nicht anzuwenden).

4.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Artikel 19: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Damit erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4.5 Austritt, Suspendierung, Ausschluss

Artikel 20: Die Mitglieder werden an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über Mutationen informiert.

Artikel 21: Der Austritt aus dem *Badminton Club Nürensdorf* ist durch schriftliche (inklusive elektronisch nachverfolgbare) Anzeige an ein Vorstandsmitglied möglich.
Über das Vorgehen bezüglich allfälligen offenen Mitgliederbeiträgen entscheidet der Vorstand.

Artikel 22: Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung suspendieren, wenn ein Mitglied

a) die Statuten des *Badminton Clubs Nürensdorf* grob verletzt,
b) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem *Badminton Club Nürensdorf* nicht nachkommt,
c) durch sein Verhalten (Unsportlichkeit, Verletzung der Fairness, Gemeinheit, Rücksichtslosigkeit, Arroganz) das Ansehen oder die Interessen des *Badminton Club Nürensdorf* schädigt.

Artikel 23: Die Mitgliederversammlung beschliesst über die weitere Massregelung beziehungsweise den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes nach Anhören desselben. Falls das betreffende Mitglied nicht zu einer Anhörung erscheint, ist diese verwirkt.

Ein Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist nur mit Begründung zulässig, die vom ausgeschlossenen Mitglied jedoch nicht angefochten werden kann.

5. Organe und deren Aufgaben

5.1 Organe

Artikel 24: Die Organe des *Badminton Club Nürensdorf* sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) Rechnungsrevisoren

5.2 Mitgliederversammlung

Artikel 25: Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des *Badminton Clubs Nürensdorf*.

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis Ende April abzuhalten. Sie ist nicht öffentlich. Gäste der Mitglieder sind jedoch willkommen.
b) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind vom Vorstand oder einem vom Vorstand Delegierten mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden an die Mitglieder zuzustellen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
c) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
d) Stimmberechtigung siehe Artikel 13.

e) Alle Mitgliedarten erhalten die Einladung zur Mitgliederversammlung. Stimmvertretung ist nicht gestattet.
f) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch Vorstandsbeschluss jederzeit durch den Präsidenten einberufen werden oder ist auf Verlangen von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert vier Wochen, nach Eingang des Begehrens beim Präsidenten, abzuhalten.

Artikel 26: Unentschuldigtes Fernbleiben von stimmberechtigten Mitgliedern ist zu vermeiden. Entschuldigungen für ein Fernbleiben sind vorab an den Präsidenten oder dem vom Vorstand Delegierten, der die Einladung zugestellt hat, zu richten.

Artikel 27: Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, sofern diese Statuten nicht etwas anderes bestimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand, nachdem er sich kurz besprochen hat (breitere Abstützung eines Stichentscheides).

Artikel 28: Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 29: Die im Artikel mit ***** gekennzeichneten Punkte sind unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung, unabhängig ob ordentlich oder ausserordentlich.

Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung:

1. Appell, Wahl der Stimmenzähler, des Protokollführers, Genehmigung der Traktanden
2. Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung*****
3. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, Trainers, Spielleiters und Interclubchefs*****
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren*****
5. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren*
6. Mitgliedermutationen (Aufnahme, Änderung, Austritt, Ausschluss)*****
7. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Beiträge je Mitgliedart oder Untergliederung (z.B. Familien oder im gleichen Haushalt lebende Paare)*****
8. Wahlen*****
   a) Präsident
   b) übrige Vorstandsmitglieder
   c) Rechnungsrevisoren
9. Beschlussfassung zu Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder*
10. Diverses, Infos, Ausblick und Ziele

Separat zu traktandieren sind bei Bedarf:
- Statutenänderungen*****
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses*****

Artikel 30: Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Präsidenten bis spätestens acht Tage vor deren Durchführung schriftlich (E-Mail ist gültig) eingereicht werden.

Artikel 31: Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

5.3 Vorstand

Artikel 32: Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich aus drei bis sieben (3 - 7) Mitgliedern zusammen. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein, soweit sich entsprechende Kandidaten zu Verfügung stellen. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Athleten und Athletinnen sollte im Vorstand vertreten sein. Als Athletenvertreter können Athleten gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmässig an Sportwettkämpfen teilnehmen oder ihre Karriere als Wettkämpfer vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst (vgl. Artikel 29). Bei Stimmparität im Vorstand, bestimmt der Präsident per Stichentscheid.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Folgende Verantwortlichkeiten werden im Vorstand von dessen Mitgliedern intern zugewiesen, wobei eine ausgeglichene Zuteilung angestrebt wird (Vermeidung von Konzentrationen):
a) Umgang mit öffentlichen Ämtern
b) Kassier/Finanzen
c) Mitgliedschaften
d) Spielbetrieb inkl. Material, Interclub und Trainingsbetrieb
e) Anlässe und Veranstaltungen
f) Elektronische Hilfsmittel und Terminpflege
g) Öffentlicher Auftritt (inkl. Presse und Internet)

Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich bei ihrer Wahl, die ihnen übertragenen Verantwortlichkeiten bis zur ordnungsgemässen Bestellung eines Nachfolgers nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seine Stellvertretung. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Artikel 33: Sollte ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, also vor der nächsten Mitgliederversammlung, ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand selbst.

Artikel 34: Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Kompetenzen und Aufgaben an die übrigen Mitglieder zu delegieren.
Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Artikel 35: Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, wobei das Jahr von einer ordentlichen Mitgliederversammlung zur anderen ordentlichen Mitgliederversammlung gerechnet wird.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident erfolgt.

Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Die Amtsdauer eines nachträglich bestimmten Vorstandsmitgliedes endet gleichzeitig mit derjenigen des Gesamtvorstandes.

Vorstandsaustritt: Der Vorstand (inkl. austretendes Vorstandsmitglied) ist für einen Ersatz bemüht.

Artikel 36: Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte verlangen, mindestens jedoch zweimal pro Kalenderjahr. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen.
Die Traktanden werden je Sitzung separat vorstandsintern vereinbart.

Artikel 37: Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Als Entschädigung für die geleistete ehrenamtliche Vorstandstätigkeit trifft sich der Vorstand jährlich zu einem Essen auf Kosten des Vereines.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

5.4 Rechnungsrevisoren

Artikel 38: Zwei (-2-) Rechnungsrevisoren werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei das Amtsjahr von einer ordentlichen Mitgliederversammlung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gerechnet wird. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren haben zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung die Buchführung, die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen sowie einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Speziell zu beachten ist eine allfällige Verschuldung des Vereins.

6. Zeichnungsberechtigung

Artikel 39: Der Präsident zeichnet einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder zu zweien.

7. Spielbetrieb

Artikel 40: Die Spieler nehmen auf eigene Verantwortung und Gefahr (Abschluss einer eigenen Unfall- und Haftpflicht-Versicherung) am Spielbetrieb bzw. an Wettkämpfen teil. Jegliche Haftung des Vereins für gesundheitliche oder körperliche Schädigung ist ausgeschlossen.

Artikel 41: Für den Spielbetrieb des *Badminton Club Nürensdorf* gelten nur die jeweils gültigen Regeln von Swiss Badminton (Schweizerischer Badminton Verband) oder, beim Fehlen einer solchen Organisation, diejenigen der 'International Badminton Federation' (IBF).

Artikel 42: Für einen geregelten internen Spielbetrieb ist der vom Vorstand bestimmte Leiter oder Delegierte verantwortlich. Die Mitglieder haben diesen in seinen Bemühungen zu unterstützen und sich ausnahmslos seinen Anordnungen zu fügen.

Je nach Konstellation in der Halle, gilt folgende Person als Leitung:
1. Trainer bei Trainingsbetrieb
2. Mannschaftsführer bei Interclubbetrieb
3. Anwesendes Vorstandsmitglied oder Delegierter in den übrigen Fällen (beispielsweise Turnierleiter)

Über die Zulassung von Gästen zum internen Spielbetrieb entscheidet die anwesende Leitung.

Artikel 43: Der Verein kann jährlich ein Clubturnier sowie ein Schüler- oder Jugendturnier ausrichten.

8. Auflösung und besondere Fälle

Artikel 44: Die Auflösung des *Badminton Club Nürensdorf* kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern drei Viertel aller (d.h. nicht nur anwesenden) Stimmberechtigten zustimmen.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innert dreissig Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der die Auflösung durch drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden kann.

Artikel 45: Die die Auflösung beschliessende Mitgliederversammlung entscheidet mit absolutem Mehr über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens nach durchgeführter Liquidation des *Badminton Club Nürensdorf*. Dabei muss dieses verbleibende Vereinsvermögen jedoch an eine steuerbefreite Organisation gehen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Mitglieder haben keinerlei finanzielle Ansprüche. Bei einer Fusion geht das gesamte Vermögen an den Rechtsnachfolger über.

Artikel 46: Bei geschlossenem Zurücktreten des Vorstandes ist durch den Präsidenten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen zwecks Neubestellung des Vorstandes.

Artikel 47: In allen in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand, im Rekursfall die Mitgliederversammlung endgültig.

9. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. November 1994 in Nürensdorf ZH genehmigt, an der 1. ordentlichen Generalversammlung vom 15. April 1996 erstmals, an der 9. ordentlichen Generalversammlung vom 25. März 2004 zum zweiten Mal und per 29. März 2022 vollständig revidiert.
Schliesslich 2025 aufgrund Empfehlung von Swiss Badminton um übergeordnete Aspekte ergänzt und am 26. März 2025 im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung angenommen und in Kraft gesetzt. Die vorliegenden Statuen ersetzen die bisherigen Versionen vollständig. Letztere sind damit komplett aufgehoben.

Nürensdorf, 26. März 2025

Der Präsident
Manuel Scheidegger

Die Protokollführerin
Myriam Stierli